

Schreiben vom 26 Juli 1888

3. Am 26. d. M. wurde beschlossene Befehle dass ist vor der
 Ausführung des Maschinenbau mit 4 Vorlesungs- u. 1 Hauptübung,
 Handw., Maschinenkonstruktion mit 10 Stunden aufzufassen
 die Vorlesungen von Professor Weber, Hauptübung
 der selbstbeständig mit 4 Vorlesungen abstrakter Fertigkeit
 werden mit 4 in dem 3. und 4. Semester eingeleitet, insgesamt
 an der III. Abf. gestanden.

4. Die Land- u. forstwirtschaftl. Fakultät u. die Abf. VI, B. erfol,
 zur die Vorlesung von Prof. Hofner, Abgabeform u. als Fakultät,
 hiesiger Lauf.
 die Kleinanfertigung u. abgenommen ist Schuldi.
 Am Befehl der Landes. Abf. VI, B. wird angeführt:

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1886 finden am eidgenössischen Polytechnikum von jetzt an Kurse zur Ausbildung von Kulturingenieuren statt und zwar werden im Wintersemester 1888/89 zunächst folgende, speziell dieser Berufsbildung dienende Vorlesungen und Übungen gehalten:

Unterrichtgegenstände.	Stun- den- zahl	Lehrer.
Erd- und Strassenbau	3	Zwicky.
Konstruktionsübungen	4	
Landwirtschaftliches Bauwesen	1	

Aspiranten, welche an diesen Kursen teilnehmen wollen, können sich rück-sichtlich der vorbereitenden Studien, sowie des für Kulturingenieure festgestellten Studienganges überhaupt im Auskunft an den Direktor des eidgen. Polytechnikums oder an den Vorstand der landwirtschaftlichen Abteilung wenden.

§ 55.

Auf die Anfrage des hiesigen Direktors wird die
 gleichzeitige Anweisung der Vorlesungen an der
 Abf. VI, B. als zulässig erklärt.

§ 56

Betreffend Einführung der Vorlesungen für Kultur-,
 forst- u. landw. Bauwesen
 ist der Befehl
 mit Rücksicht auf die Befehlsverfahren der Bundesrathe vom
 28. Dezember 1886, worauf dieser Befehl in der Folgezeit
 u. Mollis in Aussicht genommen worden ist
 nunmehr der Zwicky in Auftrag der Befehlrathe
 u. mit Beobachtung der Befehlsverfahren für die Kultur- u. landw. Bauwesen

Zwicky genehmigt
 Legation. für Kult.,
 Landw. Bauwesen
 Nr. 1187